
VI Schlussbestimmungen

145. Verhältnis zu anderen Vorschriften

Soweit in dieser Verwaltungsvorschrift auf andere Vorschriften verwiesen wird oder diese wiedergegeben werden, wird die Zuständigkeit der anderen Stellen für Erlass und Änderung dieser Vorschriften nicht berührt. Soweit in dieser Allgemeinen Anweisung Verwaltungsvorschriften wiedergegeben werden, hat die Wiedergabe lediglich nachrichtliche Bedeutung. Die wiedergegebenen Verwaltungsvorschriften können daher auch ohne Änderung dieser Allgemeinen Anweisung geändert werden; sie sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

146. Änderungen dieser Allgemeinen Anweisung

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird ermächtigt, diese Allgemeine Anweisung zu ändern, soweit es sich um redaktionelle Änderungen handelt und soweit es als Folge der Änderung anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich wird.

147. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Anweisung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.